

§ 8

Diese Verordnung gilt für das Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien oder Staatssekretariaten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Verordnung
über die Einstellung des Verrechnungsverkehrs
innerhalb der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 17. Juli 1952

§ 1

(1) Alle Lieferungen und Leistungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind über die Deutsche Notenbank zu bezahlen.

(2) Der bisherige Verrechnungsverkehr für Warenlieferungen und Leistungen

- a) zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und
- b) zwischen den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und ihren Verwaltungen

ist einzustellen.

(3) Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Deutschen Notenbank zulässig.

§ 2

(1) Für Forderungen und Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen innerhalb der volkseigenen Wirtschaft sind im Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe jeweils für Forderungen und Verbindlichkeiten getrennte Konten zu führen. Diese Konten dürfen gegeneinander nicht verrechnet werden.

(2) Bei den Verwaltungen bestehende Verrechnungskonten für Warenlieferungen und Leistungen sind bis zum 30. September 1952 aufzuzüsen

§ 3

Bei den Verwaltungen vorhandene zweckgebundene Mittel der Betriebe sind den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

(1) Zwischen den volkseigenen Betrieben sind Zahlungen, denen keine Warenlieferungen und Leistungen zugrunde liegen, verboten.

(2) Zwischen den volkseigenen Betrieben und ihren Verwaltungen sind Zahlungen, denen keine Warenlieferungen und Leistungen zugrunde liegen, nur für Nettogewinnabführungen, Umlaufmittelabführungen, Verlustausgleich, Umlaufmittelzuführungen und Umlagen zur Finanzierung der Verwaltung erlaubt.

§ 5

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 31 vom 21. Juli 1952	enthält:	seit
Bekanntmachung der Richtlinien vom 1. Juli 1952 für die Bearbeitung von Importanträgen über Warenbezüge aus dem Ausland und Westdeutschland sowie Westberlin		105
Anordnung vom 2. Juli 1952 über den Abschluß von Verträgen über Nahrungsgüter zwischen den VEAB und den Bedarfsträgern (außer Bedarfsträgern der Nahrungs- und Genußmittelindustrie)		107
Die Ausgabe Nr. 32 vom 23. Juli 1952 enthält:		
Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien		109
Bekanntmachung vom 16. Juli 1952 der Prüfungsordnung für Filmvorführer		HO
Bekanntmachung vom 21. Juli 1952 der Bestätigung der Satzung des Börsen Vereins der Deutschen Buchhändler		UI